

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/251

Betreff: Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Hübschen		06.11.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Erster Stadtrat

Betreff: Wahlanfechtung - Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 08.10.2023			
Anlage(n): E-Mail vom 21.10.2023			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Hübschen		06.11.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Bürgermeisterwahl am 08.10.2023 gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig zu erklären.
Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Wahlrechtsverstöße vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung hat über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und über Einsprüche zu entscheiden (§ 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl soll die Stadtverordnetenversammlung in der ersten Sitzung nach der Wahl treffen (§ 57 Abs. 1 Kommunalwahlordnung – KWO).

Bei der Gemeindewahlleitung ist folgender Einspruch eingegangen:

- E-Mail des Herrn X, XXX, 35410 Hungen, vom 21.10.2023 (**siehe Anlage**)

Zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (Vorlagen-Nr. 2023/204) ist zunächst über den vorliegenden Einspruch zu beschließen (Vorlagen-Nr. 2023/251).

Vorab bedarf es daher der Prüfung des eingelegten Einspruchs von Herrn X per E-Mail am 21.10.2023 auf Erfolgsaussicht.

Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er zulässig und begründet wäre.

Zulässig wäre der Einspruch des Herrn X, wenn er mindestens den Vorschriften des § 25 KWG entspräche.

Hiernach kann jeder Wahlberechtigte der Kommune binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Einspruchsberechtigung steht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG jedem Wahlberechtigten der Kommune zu. Herr X ist wahlberechtigter Bürger in Hungen, so dass die Einspruchsberechtigung gegeben ist.

Der Einspruch des Herrn X (siehe Anlage) ist am 21.10.2023 als E-Mail in dem Funktionspostfach info@hungen.de eingegangen. Das amtliche Endergebnis wurde am 13.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Das Datum des Einspruchseingangs liegt somit innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die eingereichte E-Mail vom 21.10.2023 dem Schriftformerfordernis nach § 25 KWG entspricht. Gemäß § 25 Abs. 2 KWG ist der Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen.

In dieser Vorschrift wird zunächst das Formerfordernis festgelegt, wonach ein Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Damit ist diese Norm den allgemeinen Vorschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren bzw. Verwaltungsprozess nachgebildet. In erster Linie ist an dieser Stelle auf die §§ 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 81 Abs. 1 VwGO hinzuweisen.

Die Schriftlichkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. VwGO ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben hat. Denn dann ist das Schriftstück dem Unterzeichner zuverlässig zuzuordnen (BVerfGE 74, 228, 234 f.).

Ein formal wirksames Einspruchsschreiben im Sinne von § 25 Abs. 2 KWG liegt ferner nicht vor, wenn es weder den Aussteller noch den Unterzeichner erkennen lässt. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erfordern nämlich schon im Hinblick auf die damit zusammenhängenden weitreichenden Folgen einer erneuten Wahlprüfung, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet ist. Denn andernfalls lässt sich nicht feststellen, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliegt. Hierauf verweist zu Recht das Verwaltungsgericht Gießen (Urt. vom 7.3.2008, HSGZ 2008 S. 324, 325). Das Gericht führt in dieser Entscheidung zu Recht ferner an, es entspreche allgemeinen Grundsätzen, dass Rechtsbehelfe, zu denen auch Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl gehörten, nur dann wirksam seien, wenn feststehe, wer diese erhoben habe, und wenn der Rechtsbehelf auch unterzeichnet sei.

Im Hinblick auf die erheblichen Konsequenzen, die eine Wahlprüfung mit sich bringen kann, erfordere ein wirksames Einspruchsschreiben, dass der Einspruchsführer benannt und seine Erklärung auch unterzeichnet sei. Denn nur auf diese Weise könne hinreichend festgestellt werden, ob überhaupt ein Einspruch eines Wahlberechtigten vorliege.

Auf die eigenhändige Unterschrift kann verzichtet werden, wenn sich aus dem Schriftstück nebst Anlagen hinreichend sicher die Urheberschaft und Verantwortlichkeit des Widerspruchsführers ergibt. Die elektronische Form wird in § 70 VwGO nicht erwähnt. Eine Verweisung auf § 55a VwGO, der die Übermittlung elektronischer Dokumente an Gerichte regelt, ist in § 79 VwGO nicht erfolgt. Für eine Gleichstellung mit der schriftlichen Form müssen die Voraussetzungen des § 3a VwVfG erfüllt sein. Dies bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Widerspruchs per elektronischer Post (E-Mail oder De-Mail) sichergestellt sein muss, dass Urheber und Inhalt der Erklärung einwandfrei feststehen. Dies ist dann der Fall, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 SigG versehen ist. Diese liegt bei einer einfachen E-Mail nicht vor (OVG LSA, B. v. 02.05.2016, Az. 1 O 42/16, juris.de. VGH Kassel DÖV 2006, 438; VG Greifswald, U. v. 21.04.2016, Az. 3 A 413/14, juris.de).

Für die Erkennung einer digitalen Signatur ist eine besondere technische Infrastruktur in Form von Hard- und Software erforderlich, die allein durch ein normales E-Mail-Programm nicht abgedeckt ist.

Der Gemeindevorstand liegt lediglich die E-Mail vom 21.10.2023 des Herrn X (siehe Anlage) vor. Dies entspricht nicht dem Schriftformerfordernis nach § 25 Abs. 2 KWG. Abzulehnen ist daher die Ansicht, ein wirksames Einspruchsschreiben liege vor, dass der Einspruch per E-Mail erhoben wurde. Da die E-Mail auch nicht mit qualifizierter Signatur versendet war, ist auch nicht zu prüfen, ob sie ausnahmsweise die Anforderungen einhält, die durch die Schaffung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt wurden.

Letztlich ermangelt es der E-Mail der notwendigen Willenserklärung des Herrn X durch handschriftliche Unterzeichnung.

Im weiteren Verfahren ist die Begründung des Einspruchs zu prüfen. Der Einspruch wäre erfolgreich, wenn er nach § 25 Abs. 2 im Einzelnen begründet wäre.

In der beiliegenden E-Mail formuliert Herr X, dass er nicht am Wahlkampf teilnehmen durfte. § 13 Abs. 1 KWG nennt als Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl den 69. Tag vor der Wahl, somit war die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge der 31.07.2023. Der Wahlvorschlag von Herrn X und die dazu benötigten Unterlagen (Unterstützungsunterschriften etc.) sind beim Wahlleiter nicht eingegangen. Die weiteren in seiner E-Mail aufgeführten Gründe sind nicht wahlrechtlicher Natur und nicht, wie in § 25 Absatz 2 KWG für den Einspruch gefordert, im Einzelnen begründet.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass der Einspruchsführer der Schriftformerfordernis, sowie der Darlegung der Einspruchsgründe nach § 25 Abs. 2 KWG nicht ausreichend Rechnung getragen hat.

Ob Herr X in seinen Rechten verletzt wurde, oder ob sogar Unterstützungsunterschriften notwendig gewesen wären, kann daher offen bleiben.

Der eingelegte Einspruch des Herrn X ist als unzulässig zurückzuweisen.

Es liegt keiner der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) genannten Wahlrechtsverstöße vor. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher die Bürgermeisterwahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG für gültig zu erklären.